

| | | | | |
|-----------------------------------|-----------------------|---------------|-------------|--|
| Ersteller/in / Datum | Yörn Weber 07.03.2013 | Anlagen: 8 | | |
| Aktenz. / Fachbereich | | Fachbereich 3 | | |
| Sichtvermerke | | | | |
| Gremium | TOP | Datum | Vorlagenart | |
| Magistrat | | 13.03.2013 | Beschluss | |
| Ausschuss für Umwelt und Soziales | | 09.04.2013 | Beschluss | |
| Haupt- und Finanzausschuss | | 16.04.2013 | Beschluss | |
| Stadtverordnetenversammlung | | 22.04.2013 | Beschluss | |

| | | |
|---------|-----|--|
| Betreff | TOP | |
|---------|-----|--|

V. Nachtrag Friedhofssatzung / Novellierung Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchhain

| | | | | | |
|----------------------|------------|--|--------------|--|--------------|
| Abstimmungsergebnis: | | | | | |
| | Ja-Stimmen | | Nein-Stimmen | | Enthaltungen |

| |
|------------|
| Beschluss: |
|------------|

- I. De V. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Kirchhain wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Inkrafttreten wird der V. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Kirchhain am Tage nach der Bekanntmachung Anfang Mai 2013.
Dem Ausschuss Umwelt und Soziales, dem Haupt- und Finanzausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung.

- II. Der Novellierung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchhain wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Inkrafttreten wird die novellierte Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchhain am Tage nach der Bekanntmachung Anfang Mai 2013.
Dem Ausschuss Umwelt und Soziales, dem Haupt- und Finanzausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung. -/-

Begründung:

I.

Die zur Zeit geltende Friedhofssatzung der Stadt Kirchhain in Form des IV. Nachtrages wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 24. Oktober 2011 beschlossen. Sie ist am 03. November 2011 in Kraft getreten.

Der vorgeschlagene Entwurf des V. Nachtrags zur Friedhofssatzung der Stadt Kirchhain orientiert sich an den durch die tägliche Verwaltungspraxis gewonnenen Erkenntnisse. Des weiteren bedarf es aus Rechtssicherheitsgründen einigen Anpassungen aufgrund der Novellierung der Friedhofsgebührensatzung.

Auch wurde die Satzung insgesamt einer redaktionellen und inhaltlichen Prüfung unterzogen. Die daraus resultierenden Änderungen wurden in den V. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Kirchhain eingearbeitet.

Der V. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Kirchhain beinhaltet folgende wesentliche Änderungen:

§ 8 „Bestattungen“

Der Absatz 4 dieser Bestimmung wurde näher bestimmt. Bestattungen müssen innerhalb der festgelegten Bestattungszeiten vollständig abgeschlossen sein. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass mit den Trauer- bzw. Bestattungsfeiern rechtzeitig begonnen werden muss. Hier ist es bisher in einigen Fällen zu Unklarheiten zwischen dem Bestatter und den Angehörigen gekommen.

§ 19 „Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes“

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung und der uns vorliegenden Urteile und Beschlüsse, ist es erforderlich, die Nutzungszeit für den Erwerb von Wahlgrabstätten (mehrstellige Grabstellen oder speziell ausgewiesene Grabstellen) von bisher 30 Jahren auf 35 Jahre zu erhöhen. An den Ruhefristen ändert sich nichts.

Auch die in der aktuellen Satzung bestehende Möglichkeit der einmaligen Verlängerung einer Wahlgrabstätte um 10 Jahre ist rechtswidrig. Die Verwaltungsgerichte haben solche Pauschalen für rechtswidrig erklärt, da solche Festlegungen gegen das Gleichheitsgebot verstoßen.

Die neue Regelung sieht vor, dass das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag neu erworben werden darf. Dem Nutzungsberechtigten steht es hierbei frei, um wie viele Jahre er das Nutzungsrecht neu erwirbt.

Der Entwurf eines V. Nachtrages zur Friedhofssatzung der Stadt Kirchhain ist als Anlage beigefügt (Auszug). Dem V. Nachtrag mit den Änderungen (kursiv) ist die bisherige Fassung der Friedhofssatzung (linke Seite) gegenübergestellt.

/ bitte wenden

II.

Die Gebühren für Grabanfertigung, Überlassung von Grabstellen, Einebnung von Gräbern und Genehmigung von Grabmalen usw. wurden letztmalig durch den IV. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Kirchhain am 24. Oktober 2011 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und der in diesem Zusammenhang weiterhin geforderten Erhöhung des Kostendeckungsgrades im Bereich der klassischen Gebührenhaushalte (hier: Friedhofswesen), müssen neben Kostenreduzierungen die Leistungsentgelte angehoben werden.

Ein weiterer Schritt zur Erhöhung des Deckungsgrades wurde bereits mit Beschluss des Magistrates vom 11. Mai 2011 bestätigt. Im Rahmen der „Kostenregelung bei den selbstverwalteten Friedhöfen“ wurde die „3-Stufen-Regelung“ wieder aufgenommen. Die kirchlichen Friedhofsausschüsse haben ab dem 01. Januar 2012 die gesamten Entsorgungskosten, und ab dem 01. Januar 2013 die Bauhofkosten zu tragen.

In der Gesprächsrunde zwischen den Friedhofsausschüssen und der Stadtverwaltung vom 05. März 2013, haben die Ausschüsse signalisiert, verschiedene Finanzierungsmodelle zu entwickeln. Es wird darüber nachgedacht, einen Zusammenschluss aller Friedhofsausschüsse (außer Burgholz) in Form eines Kirchengemeindeverbandes herbeizuführen, um dann eine Gesamtkalkulation zu haben. Die Gebühren sollen dann ebenfalls nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgrund der vorliegenden Kosten kalkuliert werden. Die Ausschüsse werden ihre Lösungsvorschläge bis zum 01. Mai 2013 bei der Stadt Kirchhain einreichen.

Es muss dann durch den Magistrat entschieden werden, inwieweit und in welcher Form die „3-Stufen-Regelung“ weiter umgesetzt wird.

Die Kosten für die Unterhaltung der Friedhöfe in Selbstverwaltung waren nicht Bestandteil der betriebswirtschaftlichen Kalkulation. Des Weiteren basiert die Kalkulation auf den tatsächlichen gebührenfähigen Kosten aus den Jahren 2011 und 2012.

Für die Kostenerstattung im Rahmen der „3-Stufen-Regelung“ wurden ebenfalls die tatsächlichen Kosten (Unterhaltung und Entsorgung) berücksichtigt. Es handelt sich hierbei nicht um planmäßige Kosten gemäß dem Friedhofskontrakt.

Im Bereich „Friedhofswesen“ sind zwischen den Jahren 2008 bis 2010 nur kleinere Steigerungen des Kostendeckungsgrades zu verzeichnen gewesen, die aber letztendlich immer noch viel zu gering sind. Der Kostendeckungsgrad für das Haushaltsjahr 2011 betrug lediglich 38 %. Im Jahr 2012 lag der Kostendeckungsgrad planmäßig bei 35 %, da hier die im Rahmen der internen Leistungsverrechnung (ILV) entstehenden Bauhofkosten voll durchschlugen. Im Jahr 2013 ist mit einem planmäßigen Kostendeckungsgrad von ca. 36 % zu rechnen. Zwar sollten die Friedhofsausschüsse in Selbstverwaltung gemäß der „3-Stufen-Regelung“ die kompletten Bauhofleistungen übernehmen, jedoch wurden aufgrund der ausstehenden Verhandlungen mit den Kirchen lediglich mit Einnahmen von 25 % an den Gesamtkosten für die Unterhaltung der Friedhöfe gerechnet. Auf der anderen Seite sind die Personalkosten im Bereich Bauhof durch tarifliche Erhöhungen gestiegen, sodass der Kostendeckungsgrad im Vergleich zu 2012 weiter stagniert.

Ein Deckungsgrad von 36 % ist weiterhin zu wenig, um den Gebührenhaushalt „Friedhofswesen“ konsequent zu konsolidieren. Die Entwicklung des Kostendeckungsgrades „Friedhofswesen“ stellt sich für die Jahre 2008 bis 2013 wie folgt dar:

| | |
|------|---------|
| 2008 | 37,52 % |
| 2009 | 46,65 % |
| 2010 | 50,21 % |

/ bitte wenden

| | |
|------|----------------|
| 2011 | 38,32 % |
| 2012 | 35,54 % (Plan) |
| 2013 | 36,52 % (Plan) |

Für die Jahre 2012 und 2013 beruht der Kostendeckungsgrad auf den planmäßigen Zahlen des Haushaltsplans.

In der Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2013 wird ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 24,9 % aufgeführt. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Gießen, Herrn Zimmermann, vom 26. März 2013, relativiert sich dieser jedoch, da dieser zum einen einem **Rechenfehler** unterlag, zum anderen die auf der Ertragsseite eingeplanten „Kostenersatzleistungen und –erstattungen“ **nicht** mit in die Berechnung eingeflossen sind. Unter diese Kostenstelle fallen u.a. die Erstattungen für die Bauhofleistungen auf den Friedhöfen in Selbstverwaltung.

Aufgrund der vorgegebenen Richtlinien des Hessischen Innenministeriums werden diese Erstattungen nicht berücksichtigt.

Weiter ist es zu einem Berechnungsfehler des RP Gießen bei den Aufwendungen gekommen, sodass der Kostendeckungsgrad letztendlich bei 27,97 % liegt. Rechnet man die Erstattungskosten hinzu, erhöht sich der Kostendeckungsgrad – wie oben aufgeführt – auf 36,52 %. Die bisher den Gremien mitgeteilten Zahlen sind stimmig.

Aus dem vorgenannten Grund sowie aus Rechtssicherheitsgründen wurden alle Gebühren nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen neu kalkuliert.

Die Friedhofsgebührensatzung wurde zur Erhöhung der Rechtssicherheit vollständig überarbeitet. Daraus ergaben sich die Erfordernisse, z.B. die Festlegungen zum Gebührenschuldner, der Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild vollkommen neu zu fassen.

Um den Kostendeckungsgrad weiter zu erhöhen schlägt die Verwaltung eine Anpassung der Friedhofsgebühren und dementsprechend - aufgrund der kompletten Neukalkulation - eine Novellierung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchhain vor.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt u.a. unter folgenden Gesichtspunkten:

- Zur Vermeidung einer übergebührlchen Belastung wird die lineare Steigerung - zunächst über 3 Jahre um jeweils 20 % Punkte (s. Anlage) - vorgeschlagen. Der Satzungsentwurf sieht aus diesem Grund eine angemessene Staffelung der Gebührensätze vor.
- Bei der rechnerischen Rundung wurden die neuen Gebührensätze auf volle Beträge festgelegt.
- Die Einnahmeverteilung ist auch für die kommenden Jahre kalkulierbar.
- Die Gebührenstaffelung berücksichtigt auch die Einnahmeerwartung für städtische Leistungen bei den selbstverwalteten Friedhöfen, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten.
- Für die Nutzung der Friedhofskapellen und Leichenhallen sollen im Rahmen des Äquivalenzprinzips Gebührengrenzen (ca. 1/3 der kalkulierten Gebühren) festgesetzt werden. Hierdurch wird u.a. auch dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Gebäude zu einem großen Teil der Religionsausübung dienen und auch weiterhin dafür genutzt werden sollen.
- Im Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden liegen die Gebührensätze im Rahmen.

Die betriebswirtschaftliche Kalkulation der Gebührentatbestände soll ein weiterer Zwischenschritt zu einem ausgeglichenen Gebührenhaushalt sein. Die Friedhofsverwaltung plant für 2016 im Rahmen einer Evaluierung eine erneute Gebührenüberprüfung.

/ bitte wenden

Die Ortsbeiräte der Stadt Kirchhain wurden angehört und um eine Stellungnahme bis zum 28. Februar 2013 gebeten.

Rückmeldungen der Ortsbeiräte / Stellungnahmen:

| Ortsbeirat | Rückmeldungen | Stellungnahme der Verwaltung |
|-------------|---|--|
| Anzefahr | <i>Der Ortsbeirat hat den V. Nachtrag zur Friedhofssatzung sowie die Novellierung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchhain zur Kenntnis genommen.</i> | Nicht erforderlich. |
| Emsdorf | <i>Keine Rückmeldung.</i> | -/- |
| Himmelsberg | <i>Der Ortsbeirat hat den Entwurf zur Friedhofssatzung sowie zur Friedhofsgebührensatzung zur Kenntnis genommen. Keine Einwände.</i> | -/- |
| Sindersfeld | <i>Die zum Teil hohen Steigerungen bei den Gebühren werden vom Ortsbeirat kritisch gesehen. Sie sind den Bürgerinnen und Bürgern nicht zumutbar. Die Gebühren sind teilweise unverhältnismäßig hoch. Der Ortsbeirat ist aus diesen Gründen mit der Novellierung der Friedhofsgebührensatzung nicht einverstanden.</i> | -/- |
| Stausebach | <i>Der Ortsbeirat lehnt einstimmig die geplante Novellierung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchhain ab. Die Bürger von Stausebach haben auf dem Friedhof in Stausebach das Urnenfeld, die Begehbarkeit des Friedhofes, die Kompostanlage in Eigenleistung errichtet.</i> | <p>Die Friedhofsverwaltung hat die Stellungnahme des Ortsbeirats Stausebach zur Kenntnis genommen. Die in Eigenleistung verrichteten Maßnahmen werden grundsätzlich begrüßt und auch gefördert. So werden die Materialkosten in Höhe von ca. 2.500 € von der Stadt übernommen.</p> <p>Die auf der Grundlage der Kalkulationen resultierenden Gebührensätze basieren auf den Kosten der Bauhofleistungen für die Unterhaltung des Friedhofes. Es handelt sich hierbei um eine reine Mischkalkulation für alle Friedhöfe, die es zur Zeit nicht erlaubt, eigene Gebührensätze für den Friedhof Stausebach zu ermitteln. Die Eigenleistung gehört nicht zu den gebührenfähigen Kosten und konnten somit auch nicht in die Kalkulation mit einfließen. Der Ortsbeirat hat die o.g. Maßnahmen auf eigenen Wunsch durchgeführt. Diese Arbeiten hätten im Hinblick der Finanzierung wenn möglich erst in einigen Jahren realisiert werden können.</p> <p>Im Rahmen der Evaluierung in 2015 könnte auf Wunsch des Ortsbeirats geprüft werden, die gesamte Unterhaltung in Eigenleistung an den Ortsbeirat abzugeben. Dies ist dann in einer Vereinbarung festzuhalten. Die Gebühren müssten dann separat für Stausebach neu kalkuliert werden. Es würde dann eine eigene Gebührenordnung in Stausebach gelten. Es wäre dann nur den Einwohnern von Stausebach erlaubt, sich auf dem Friedhof in Stausebach beisetzen zu lassen. Dieses bedarf dann einer Änderung der Friedhofssatzung. Dem Ortsbeirat werden die Kontraktdateien mit den Bauhofkosten bereits zur Verfügung gestellt.</p> <p>Darüber hinaus würdigt die Friedhofsverwaltung jede Art von Eigenleistung auf den Friedhöfen in Kirchhain, und wird auch zukünftig im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Materialkosten übernehmen.</p> |

Der Entwurf einer Novellierung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kirchhain ist als Anlage beigefügt. Der Neufassung ist die bisherige Fassung der Friedhofsgebührensatzung (linke Seite) gegenübergestellt. -/-

Finanzielle Auswirkungen:

| | | Anmerkungen |
|--|--|-------------|
| Kostenstelle / Sachkonto | | |
| Bezeichnung | | |
| Im lfd. HH-Jahr veranschlagt | | |
| Zur Verfügung stehende Mittel | | |
| Unmittelbare Ausgaben | | |
| Zu erwartende Ausgaben in den Folgejahren | | |